

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße (L) 259 zwischen Rißtissen (Stadt Ehingen, Alb-Donau-Kreis) und der Kreisgrenze zu Biberach

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.10.2018, Az.: 24-5/0513.2-20 / L 259 Ausbau Rißtissen - Kreisgrenze, ist der Plan für den Ausbau der L 259 zwischen Rißtissen und der Kreisgrenze zu Biberach gemäß §§ 37 ff. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Montag, 29. Oktober 2018 bis einschließlich Montag, 12. November 2018** bei der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, an Stellwänden vor Zimmer 307/308 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Hinweis: In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" bei der Stadt Ehingen, der Stadt Laupheim oder beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

gez. Letsch
Regierungspräsidium Tübingen